Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 41 (S. 605-606)**
Titel	**Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908**
Ordnungsnummer	
Datum	09.12.1963

[S. 605] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 mit seitherigen Änderungen wird wie folgt abgeändert:

§ 20. Den Korpsangehörigen wird für treue Tätigkeit im Staatsdienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als vier Jahre fehlen.

II. Für das Jahr 1963 werden Dienstaltersgeschenke nach den Übergangsbestimmungen zur Abänderung der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 ausgerichtet.

III. Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. Dezember 1963.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
R. Meier // [S. 606]	Dr. O. Moesch

Vorstehende Verordnungsabänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Dezember 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
E. Weber	E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016